



**Dritte Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Eignungsfeststellung  
für das Lehramtsfach Englisch  
an der Universität Bayreuth  
(Eignungsfeststellungssatzung Lehramtsfach Englisch)**

**Vom 31. Mai 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:<sup>\*)</sup>

**§ 1**

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für das Lehramtsfach Englisch an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung Lehramtsfach Englisch) vom 10. Juni 2010 (AB UBT 2010/031), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 20. Februar 2012 (AB UBT 2012/002), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 1**

**Zweck der Eignungsfeststellung**

- (1) <sup>1</sup>Für die Aufnahme in das erste oder in ein höheres Fachsemester im Lehramtsfach Englisch, dem
  1. das Fach Englisch (vertieftes Studium) im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

2. das Unterrichtsfach Englisch im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen und
3. das Unterrichtsfach Englisch im Rahmen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik

zugeordnet sind, wird neben der Hochschulreife oder der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt.

<sup>2</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife oder der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Lehramtsfach Englisch vorhanden ist. <sup>3</sup>Diese Anforderungen beinhalten englische Sprachkenntnisse im Rahmen der Niveaustufe Englisch B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen (insbesondere Verständnis der Hauptinhalte komplexer Texte, fließende Verständigung mit Muttersprachlern, klare und detaillierte Ausdrucksfähigkeit zu einem breiten Themenspektrum sowie Erläuterung eines Standpunkts zu einer aktuellen Frage), die es erlauben, sich den von den Prüfungs- und Studienordnungen für die in Satz 1 bezeichneten Studiengänge verpflichtend vorgeschriebenen Unterrichtsstoff aneignen zu können.

- (2) <sup>1</sup>Bei Bewerbern, die mit englischen Sprachkenntnissen sehr gut vorqualifiziert sind (wie z.B. Bewerber mit einer schulischen, universitären oder beruflichen Ausbildung mit dem Schwerpunkt englische Sprache) und die dies durch ein Zeugnis nachweisen können, das mindestens Niveaustufe Englisch B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen entspricht, wird diese Qualifikation geprüft und bewertet. <sup>2</sup>Über die entsprechende Berücksichtigung und Bewertung dieser Qualifikation entscheidet der Ausschuss gemäß § 3 in analoger Anwendung von § 5 Abs. 3 Satz 2. <sup>3</sup>Das Ergebnis fließt in die Bewertung gemäß § 6 ein. <sup>4</sup>Sollte sich danach ein Punktwert von 30,0 oder niedriger errechnen, entfällt der Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form (vgl. § 5).
- (3) Für den Fall, dass das Fach Englisch als Erweiterungsfach (drittes Unterrichtsfach bzw. drittes vertieft studiertes Fach) gewählt wird, ist die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung nicht erforderlich.“

2. In § 2 Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Hochschulreife“ die Worte „oder der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Bei Bewerbern für ein höheres Fachsemester wird auf den Test als Leistungserhebung verzichtet, wenn die vorgelegten Leistungsnachweise gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 einer Zwischenprüfung im Studiengang Anglistik/Englisch gleichwertig oder dadurch 90 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind. <sup>2</sup>Entscheidungen nach Satz 1 trifft der Ausschuss.“
  - b) Abs. 5 Satz 4 wird gestrichen.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studierende, die sich zum Wintersemester 2013/2014 zum Studium bewerben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Mai 2013 und der Genehmigung des Kanzlers in Vertretung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 21. Mai 2013, Az. A 4000/4.22 - I/1.

Bayreuth, 31. Mai 2013



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

i. V.

Dr. Markus Zanner  
(Kanzler)

Diese Satzung wurde am 31. Mai 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31. Mai 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 31. Mai 2013.